



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

5 K 10214/18

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn

Klägers,

g e g e n

den Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers, Bleichweg 5f, 47929 Grefrath,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Dagmar Spona, c/o Wasser- u. Bodenverband der Mittleren Niers, Bleichweg 5f, 47929 Grefrath, Gz.: 3196-00200,

w e g e n Wasser- und Bodenverbandsrechts (hier: Erschwernisbeiträge 2017)

hat Richter Samuel
als Einzelrichter
der 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
auf Grund der mündlichen Verhandlung
vom 2. Oktober 2019

für **R e c h t** erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d :

Der Beklagte ist ein Wasser- und Bodenverband, der gemäß seiner Satzung von seinen Mitgliedern unter anderem Erschwernisbeiträge erhebt.

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks mit der postalischen Anschrift (Flur , Flurstücke und Gemarkung). Entlang der südwestlichen Seite der Flurstücke verläuft eine Eintiefung, die von dem Beklagten als Gewässer mit der Nummer geführt wird, deren rechtliche Einordnung jedoch zwischen den Beteiligten streitig ist. Die nordöstlich des klägerischen Grundstücks beginnende Eintiefung verläuft gerade in südwestlicher Richtung und endet in der Niers, wobei sich dort aus Hochwasserschutzgründen ein Absperrwerk mit einer Automatikklappe befindet. Entlang der Eintiefung befinden sich im Abstand von weniger als 1,50 m – gemessen von der Böschungsoberkante – auf den klägerischen Flurstücken gelegene Bäume.

Der Beklagte zog den Kläger mit Bescheid vom 19. November 2018 unter Bezugnahme auf § 35 Abs. 4 der Verbandssatzung zu Erschwernisbeiträgen für das Jahr 2017 in Höhe von insgesamt 79,55 Euro heran. Der Gesamtbetrag im Beitragsbescheid setzte sich aus einem Verwaltungskostenanteil von 12,13 Euro sowie den veranlagten Kosten für Erschwernisse („I. Ziffer 1 – Erschwernis: sonstige Hindernisse“) in Höhe von 67,42 Euro zusammen. Dabei wurden eine Länge der Erschwernisse von 73,29 m sowie ein Beitragsatz von 0,92 Euro je Meter zugrunde gelegt. Zudem bestimmte der Bescheid, dass – sofern dem Kläger bis zum 01.04 des Folgejahres kein neuer Bescheid zugeht, gemäß Ziff. IV Abs. 1 der Veranlagungsregeln des Beklagten Beiträge in gleicher Höhe zu leisten sind.

Der Kläger hat am 18. Dezember 2018 Klage erhoben.

Zur Begründung trägt er folgende Bedenken gegen den angefochtenen Bescheid vor.

In formeller Hinsicht sei der Bescheid nicht hinreichend begründet; insbesondere fehle es an einer Erläuterung der Parameter zur Berechnung des Betrages.

In materieller Hinsicht sei zu beachten, dass er – der Kläger – nicht Verbandsmitglied des Beklagten sei, denn es handele es sich bei der streitgegenständlichen Eintiefung nicht um ein Gewässer und er sei somit nicht Uferanlieger. Das vom Beklagten vorgelegte Wählerverzeichnis verletze aus seiner Sicht Datenschutzrechte der dort aufgeführten Personen.

Die gegenständliche Eintiefung sei – abgesehen von Starkregenereignissen – trocken. Jedenfalls diene die Eintiefung nicht der Entwässerung seines Grundstücks. Dies gelte auch mit Blick auf das Absperrwerk zur Niers hin, das den Wasserabfluss verhindere. Jedenfalls werde die Eintiefung schlecht gepflegt, was man etwa an der Bewucherung mit Pflanzen erkennen könne.

Die jahrzehntealten Bäume auf seinem Grundstück stellten überhaupt kein Hindernis dar, sondern genössen Bestandsschutz, weil sie vor dem Jahr 2016 gewachsen seien.

Der Kläger rügt, dass die Beitragssätze schwankten und das Handeln des Beklagten daher nicht vorhersehbar sei. Die Berechnung der Beitragssätze sei vor allem mit Blick auf die tatsächlichen Verhältnisse an seinem Grundstück nicht nachvollziehbar; so erfolge etwa die Unterhaltung parallel zu seinem Grundstück nicht mit Balken-/Seitenmähern oder per Handmahd, wie in der Formel zur Beitragsberechnung unterstellt. Durch die Erhebung von Erschwernisbeiträgen erziele der Beklagte unter Umständen sogar einen Gewinn.

Die Beitragserhebung sei außerdem unverhältnismäßig. Er – der Kläger – habe eine Wertminderung seines Grundstücks hinzunehmen, ohne dass dem ein Vorteil gegenüberstehe. Vor allem sei auch der Verwaltungskostenanteil wegen der mutmaßlich hohen Verwaltungskosten unangemessen.

Schließlich bestünden Bedenken hinsichtlich der Vorausleistungsregelung im Bescheid, weil ein Verwaltungskostenanteil bei (eventuellem) Nichterlass eines Bescheides im Folgejahr überhaupt nicht anfalle.

Der Kläger hat ursprünglich schriftsätzlich (wörtlich) beantragt, festzustellen, dass der Beitragsbescheid des Beklagten vom 25. Mai 2018 ungültig ist, den Beklagten zu verurteilen, auf Erschwernisbeiträge dauerhaft zu verzichten und zu prüfen, ob der Kläger Mitglied im Verband ist oder sein muss.

Der Kläger beantragt nunmehr,

den Bescheid des Beklagten vom 19. November 2018 über Erschwernisbeiträge für das Jahr 2017 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er tritt der Klage entgegen und trägt Folgendes vor:

Der Bescheid sei zunächst ausreichend begründet; einer Erläuterung der Beitragsparameter im Bescheid sei nicht erforderlich.

Der Kläger sei Mitglied des Verbandes. Dies ergebe sich insbesondere aus der Wählerliste aus dem Jahre 1989, in dem die nunmehr im klägerischen Eigentum stehenden Flurstücke bereits aufgelistet gewesen seien, und der ein gewichtiger Beweiswert zukomme. Ein Datenschutzverstoß durch die Vorlage der Liste sei nicht ersichtlich.

Bei der streitgegenständlichen Eintiefung mit der Bezeichnung handle es sich um ein Gewässer. Es gebe ein Gewässerbett, das – auch nach Schilderung des Klägers – zeitweilig Wasser führe und zudem der Vorflut mehrerer Grundstücke diene. Stellenweises Kontergefälle stehe der Einordnung als Fließgewässer nicht entgegen, da es für den Wasserabfluss insgesamt unschädlich sei. Ebenso wenig hindere das Absperwerk zur Niers hin die Annahme eines Gewässers. Das Gewässer werde einmal jährlich unterhalten; der vorhandene Bewuchs stelle den schadlosen Wasserabfluss nicht infrage.

Die Bäume auf dem klägerischen Grundstück stellten im Sinne einer pauschalisierenden Betrachtung ein Hindernis für die Gewässerunterhaltung dar; auf einen etwaigen Bestandsschutz komme es insoweit nicht an, weil die tatsächliche Existenz und Lage maßgeblich seien.

Dass die Beitragssätze schwanken, begegne unter dem Gesichtspunkt der Vorhersehbarkeit staatlichen Handelns keinen Bedenken, da die in den Veranlagungsregeln festgelegten Berechnungsgrundlagen eine hinreichende Vorhersehbarkeit schafften.

Schließlich sei die Beitragserhebung nicht unverhältnismäßig. Insbesondere machten die erschwernisbezogenen Verwaltungskosten nur einen geringen Teil der gesamten Erschwernisbeitragseinnahmen aus. Gegebenenfalls bestehende Beschränkungen des Grundeigentums des Klägers seien nach den einschlägigen Gesetzen hinzunehmen.

Schließlich sei auch die Regelung im Beitragsbescheid, wonach Beiträge in gleicher Höhe zu leisten sind, wenn bis zum 1. April des Folgejahres kein neuer Bescheid zugegangen ist, rechtmäßig. Sie stelle eine zulässige Vorauszahlung auf die Verbandsbeiträge dar und bedeute nicht, dass kein neuer Beitragsbescheid erlassen werde.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes nimmt das Gericht Bezug auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Einzelrichter war vorliegend zur Entscheidung berufen, nachdem die Kammer ihm den Rechtsstreit gemäß § 6 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Entscheidung übertragen hat.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der angefochtene Bescheid ist formell (I.) sowie materiell (II.) rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

I. Formelle Rechtmäßigkeit

Gegen den angefochtenen Bescheid bestehen zunächst keine formellen Bedenken. Insbesondere ist der Bescheid im Sinne von § 39 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) hinreichend begründet. Im Bescheid sind die satzungsrechtliche Grundlage für die Beitragserhebung und die wesentlichen Daten genannt, die nötig sind, um den konkret festgesetzten Beitrag nachzuvollziehen. Einer darüber hinausgehenden Erläuterung – etwa hinsichtlich der Berechnung des Beitragssatzes – bedarf es hingegen nicht.

II. Materielle Rechtmäßigkeit

Der angefochtene Bescheid ist materiell rechtmäßig. Er beruht auf einer wirksamen Rechtsgrundlage, deren Voraussetzungen vorliegen (1.). Die Beitragserhebung ist zudem nicht unverhältnismäßig (2.). Schließlich sind die festgesetzten Vorausleistungen rechtmäßig (3.).

1.

Der Bescheid findet seine Rechtsgrundlage in § 28 Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) in Verbindung mit den §§ 34 Abs. 1, 35 Abs. 4 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers vom 28. Oktober 2016 (im Folgenden: Verbandssatzung – VS).

Die Voraussetzungen der Rechtsgrundlagen sind erfüllt.

Gemäß §§ 28 Abs. 1 WVG, 34 Abs. 1 VS sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, dem Verband Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die Beitragspflicht besteht gemäß § 28 Abs. 4 WVG nur insoweit, als die Verbandsmitglieder oder Nutznießer einen Vorteil haben oder der Verband für sie ihnen obliegende Leistungen erbringt oder von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen begegnet. Nach § 35 Abs. 4 VS erhebt der Verband unter anderem für nachteilige Einwirkungen, die von Anlagen oder sonstigen auf Grundstücken vorhandenen Hindernissen auf die Gewässerunterhaltung ausgehen und damit den Unterhaltungsaufwand erhöhen, besondere Verbandsbeiträge (Erschwernisbeiträge), wobei gemäß § 35 Abs. 5 VS die Konkretisierung der Maßstäbe zur Ermittlung der Verbandsbeiträge sowie die Höhe der jeweiligen Bemessungssätze aus den Veranlagungsregeln folgen.

Nach Ziff. I.1.(1) der Veranlagungsregeln des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers (im Folgenden: Veranlagungsregeln – VR), die gemäß § 37 Abs. 1 S. 2 VS Bestandteil der Satzung sind, erzeugen Anlagen oder sonstige auf Grundstücken vorhandene Hindernisse in, an oder über oberirdischen Gewässern oder Entwässerungsgräben, innerhalb des Abstandes nach § 7 Abs. 3 Verbandssatzung, einen erhöhten Unterhaltungsaufwand,

weil der Verband dort nicht oder nur eingeschränkt die Möglichkeit hat, mit seinen für oberirdische Gewässer und Entwässerungsgräben eingesetzten Maschinen und Großgeräten die Unterhaltung in einem Zuge durchzuführen oder dort spezielles Gerät für Engstellen einsetzen muss. Unter diese Anlagen und Hindernisse fallen insbesondere:

- Mauern, Zäune und Hecken,
- ackerbauliche und gartenbauliche Nutzungen,
- Gebäude, Gebäudebestandteile,
- Masten, Pfähle und Schilder,
- Bäume, Baumkronen, Baumstubben, Sträucher,
- Stege, Gerüste, Tränken,
- Einleitstellen, Einleitbauwerke,
- Abgrabungen, Aufschüttungen.

Aus § 7 Abs. 3 VS ergibt sich, dass Anlagen und sonstige Hindernisse in einem Abstand von weniger als 1,50 m zum Gewässer – ab Oberkante Gewässer- und Entwässerungsgrabenböschung gemessen – stets eine Erschwernis für die Gewässer- und Entwässerungsgrabenunterhaltung darstellen.

Erschwerer sind gemäß Ziff. I.1.(2) VR die jeweiligen rechtlichen Eigentümer der Grundstücke und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren. Soweit auf einem Grundstück ein Erbbaurecht lastet, tritt an die Stelle des rechtlichen Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Dies zugrunde gelegt, besteht eine grundsätzliche Beitragspflicht der Klägerseite.

a.

Das Gericht zweifelt zunächst nicht daran, dass der Kläger als Erschwerer bzw. Uferanlieger (vgl. dazu unten) Verbandsmitglied im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. b) bzw. d) VS ist. Gemäß § 22 WVG sind Verbandsmitglieder – vorbehaltlich der Regelungen in den §§ 23 und 24 – die Beteiligten, die der Errichtung des Verbands zugestimmt haben oder die zur Mitgliedschaft herangezogen worden sind, sowie deren jeweilige Rechtsnachfolger. Es ist weder dargelegt noch ersichtlich, dass der Kläger nicht jedenfalls Rechtsnachfolger eines Gründungsmitglieds oder eines nach Gründung – etwa im Rahmen einer Gebietsreform – herangezogenen Mitglieds ist. Denn die klägerischen Flurstücke liegen im Verbandsgebiet des Beklagten und waren einschließlich der früheren Eigentümer bereits in der Wählerliste des Beklagten für das Stadtgebiet aus dem Jahre 1989 (vgl. Bl. 31 GA), die eine erweiterte Liste der Mitglieder im Sinne des damals geltenden § 11 Abs. 1 Erste Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung – WVVO)

darstellte (vgl. Bl. 28 GA), aufgelistet. Dem Mitgliedsverzeichnis kam unter Geltung der WVVO – wie vom Beklagten vorgetragen – ein wichtiger Beweiswert für eine Mitgliedschaft zu,

vgl. etwa Rapsch, Kommentar zur WVVO, § 11 Rn. 4.

Dagegen sind gegen eine Mitgliedschaft des Klägers sprechende Anhaltspunkte weder (substantiiert) vorgetragen noch ersichtlich. Der Kläger ist auch derzeitiger Eigentümer des veranlagten Grundstücks.

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass ein vom Kläger angenommener Datenschutzverstoß im Zusammenhang mit der Vorlage der Wählerliste – wenn er denn überhaupt in Betracht käme – nicht von ihm gerügt werden könnte, weil er jedenfalls nicht hinsichtlich eigener Daten betroffen ist.

Der Kläger ist weiter im Sinne von § 28 Abs. 4 WVG beitragspflichtig. Das Bundesverwaltungsgericht hat insoweit ausgeführt, dass der Vorteilsbegriff im WVG ein weiter ist und jedes Grundstück schon allein infolge seiner Lage im Einzugsgebiet den Zulauf von Wasser verursacht und damit die Gewässerunterhaltung erschwert.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2007 – 9 C 1/07 –, juris, dort Rn. 34.

Da das klägerische Grundstück im Einzugsgebiet der durch den Beklagten zu unterhaltenden Gewässer liegt, sind im Sinne der Rechtsprechung nachteilige Auswirkungen auf die zu unterhaltenden Gewässer etwa durch entsprechenden Zulauf von Wasser zu erwarten, zumal die Unterhaltung durch Hindernisse auf dem klägerischen Grundstück auch tatsächlich erschwert wird (vgl. unter c.) und der Verband folglich auch nachteiligen Einwirkungen begegnet.

b.

Bei der streitgegenständlichen Eintiefung mit der Gewässernummer 39.00 handelt es sich entgegen der Ansicht der Klägerseite um ein oberirdisches fließendes Gewässer im Sinne der Verbandssatzung und der Veranlagungsregeln, für das der Beklagte nach § 3 Abs. 1 lit. a) VS, § 62 Abs. 3 LWG NRW unterhaltungspflichtig ist. Nach der Begriffsbestimmung in § 3 Nr. 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) ist ein oberirdisches Gewässer das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser. Zwar muss ein oberirdisches Gewässer eine gewisse Dauerhaftigkeit aufweisen, jedoch genügt es, dass das Gewässerbett gelegentlich Wasser führt, wenn auch nur infolge wiederkehrender Ereignisse,

vgl. Guckelberger, in: BeckOK UmweltR, 50. Ed. (Stand: 01.04.2019), WHG, § 3 Rn. 4.; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18. November 2015 – 11 A 3048/11 –, juris, dort Rn. 275.

Weiterhin zeichnet sich ein Gewässer dadurch aus, dass es in den natürlichen Wasserkreislauf eingebunden ist und Anteil an den Gewässerfunktionen hat – im Gegensatz beispielsweise zu Wasser in Kanalisationen,

vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2011 – 7 C 3/10 –, juris, dort Rn. 17 ff.; Queitsch, in: Queitsch/Koll-Sarfeld/Wallbaum, Loseblattkommentar zum Wassergesetz für das Land-Nordrhein-Westfalen (Stand: Dezember 2016), § 2 Rn. 10.

Gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) sind fließende Gewässer oberirdische Gewässer mit ständigem oder zeitweiligem Abfluss, die der Vorflut für Grundstücke mehrerer Eigentümer dienen. Anlagen zur Ableitung von Abwasser, Niederschlagswasser oder sonstigem Wasser sowie zu Straßenentwässerung gewidmete Seitengräben von Straßen (Straßenseitengräben) sowie Anlagen zur Bewässerung (Bewässerungsgräben) sind keine Gewässer, § 2 Abs. 2 S. 2 LWG NRW.

Dies zugrunde gelegt, handelt es sich bei der streitgegenständlichen Eintiefung um ein oberirdisches Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 1 WHG, denn sie führt in einem Bett jedenfalls zeitweilig Wasser – etwa nach (starken) Regenfällen –, wie sich beispielhaft aus den vom Beklagten vorgelegten Fotos (Anlage B05) ergibt, und was der Kläger nicht grundsätzlich bestritten hat. Darüber hinaus hat die Beklagtenvertreterin aus eigener Wahrnehmung vorgetragen, dass bei einer Besichtigung vor Ort am 1. Oktober 2019 Wasser jedenfalls im Bereich zwischen Straße (Cloerbruchallee) und Niers geflossen sei (vgl. auch Schreiben der Beklagtenseite vom 2. Oktober 2019). Daneben hat sie in der mündlichen Verhandlung ein mithilfe eines Computers errechnetes Oberflächeneinzugsgebiet (einschließlich Abflusskonzentration und (Gelände-)Höhenprofil) bezogen auf die streitgegenständliche Eintiefung vorgelegt (Anlage B06), aus der zu entnehmen ist, dass der Eintiefung Wasser aus einem (etwa) 38 Hektar großen Gebiet zufließen kann.

Es ist zudem nicht fraglich, dass das Gewässer in den natürlichen Wasserkreislauf eingebunden ist, indem es etwa Anteil an der Versickerung und Verdunstung des aufgenommenen Wassers hat. Obgleich der Kläger angegeben hat, das Gewässer sei entlang seines Grundstücks überwiegend trocken, und auch die Beklagtenvertreterin erklärt hat, dass vom Grundstück des Klägers wegen der Geländebeziehungen tendenziell weniger Wasser in die Eintiefung gelangen dürfte, gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass ein Zufluss von Wasser in die Eintiefung im Bereich des im Gewässereinzugsgebiet liegenden Klägergrundstücks – etwa bei Starkregen – grundsätzlich nicht erfolgt bzw. erfolgen kann, sodass ein Teilstück der Eintiefung nicht mehr in den natürlichen Wasserkreislauf eingebunden wäre und somit dort nicht als Gewässer zu qualifizieren wäre. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Eintiefung bereits ein ganzes Stück nördlich des klägerischen Grundstücks beginnt und nicht ersichtlich ist, dass von dort stammendes Wasser – vor allem in größeren Mengen – nicht in Richtung des Klägergrundstücks fließen kann. Zudem besteht aufgrund des vorhandenen Gewässerbettes ein – wenn auch ggf. nur geringes – Gefälle vom Klägergrundstück zum Gewässer hin, sodass ein Zufluss von Was-

ser – oberirdisch oder nach vorheriger Versickerung – nicht schlechthin ausgeschlossen ist.

Darüber hinaus erfüllt das Gewässer auch die Voraussetzungen für ein *fließendes* Gewässer im Sinne von § 2 Abs. 2 S. 1 LWG NRW, weil das Gericht keine Zweifel hat, dass – etwa bei stärkeren Regenereignissen – in die Eintiefung gelangendes Wasser in dieser aufgrund der, wenn auch am Niederrhein nur geringen, Geländeneigung jedenfalls zeitweilig abfließt. Dabei ist unerheblich, in welche Richtung das Wasser im Einzelfall – etwa infolge eines leichten Kontergefälles – fließt und dass es ggf. nicht durchgängig oberflächlich in ein weiteres Gewässer mündet, sondern zunächst versickert oder verdunstet.

Dem Abfluss steht auch nicht das Absperrwerk an der Niers entgegen, denn die Beklagtenvertreterin hat in der mündlichen Verhandlung plausibel erklärt, dass das Absperrwerk einem Abfluss nur bei der Automatikklappe übersteigendem Hochwasser hinderlich sei; das stellt indes die grundsätzlich vorhandene Abflussmöglichkeit nicht infrage. Auch beispielsweise Überschwemmungen nach extremen Wetterereignissen, die zu einem verzögerten Abfluss führen, stehen einer Abflussmöglichkeit nicht allgemein entgegen.

Das streitgegenständliche Gewässer dient auch der Vorflut mehrerer Grundstücke. Der Begriff Vorflut beschreibt die Möglichkeit des Wassers, den natürlichen Bodenverhältnissen folgend abzufließen,

vgl. Queitsch, in: Queitsch/Koll-Sarfeld/Wallbaum, Loseblattkommentar zum Wassergesetz für das Land-Nordrhein-Westfalen (Stand: Dezember 2016), § 2 Rn. 3,

was durch das Gewässer 39.00, das wiederum am nächsten Gewässer – der Niers – endet, ermöglicht wird. Das ist der Fall, weil die Eintiefung an einer Mehrzahl von Grundstücken entlangläuft (vgl. Kartenauszug – Erschwerniskataster, Anlage B05) und von dort herrührendes Wasser aufgrund der vorhandenen Abflussmöglichkeit dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt wird.

Bei dem streitgegenständlichen Gewässer handelt es sich schließlich weder um eine Anlage zur Ableitung von Niederschlagswasser oder sonstigem Wasser noch um einen zur Straßenentwässerung gewidmeten Straßenseitengraben (vgl. § 2 Abs. 2 S. 2 LWG NRW). Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Eintiefung zu irgendeinem Zeitpunkt als künstlich geschaffene Anlage zur Ableitung von Abwasser, Niederschlagswasser oder sonstigem Wasser – entsprechend einem Abwasserkanal – geschaffen oder gewidmet worden wäre. So wurde das Gewässer vom Beklagten ausweislich der oben beschriebenen Wählerliste zumindest bereits im Jahre 1989 als Gewässer mit der Nr. 39.0000 geführt. Die Annahme eines Straßenseitengrabens liegt daneben fern, weil die Eintiefung nicht seitlich von einer Straße verläuft; ein Bewässerungsgraben liegt evident nicht vor.

Das Gewässer wird von der Beklagten auch einmal jährlich unterhalten. Soweit der Kläger vor allem unter Verweis auf den Bewuchs rügt, dass es schlecht gepflegt werde, ist der Beklagte dem substantiiert entgegengetreten. So hat er erläutert, dass das Gewässer im Sinne des WHG so unterhalten wird, dass ein schadloser Wasserablauf gewährleistet ist

und dass es dafür einer Entfernung des vom Kläger angeführten Bewuchses nicht bedarf (vgl. Bl. 28R GA).

c.

Auf dem klägerischen Grundstück und damit im klägerischen Eigentum befinden sich, was der Kläger nicht infrage gestellt hat, im Abstand von weniger als 1,50 m zum streitgegenständlichen Gewässer auch sonstige Hindernisse im Sinne der Verbandssatzung und der Veranlagungsregeln – und zwar in Gestalt von Bäumen (vgl. Kartenauszug – Erschwerniskataster, Anlage B05). Diese stellen aufgrund ihres Abstandes vom Gewässer von weniger als 1,50 m gemäß § 7 Abs. 3 VS eine Erschwernis dar. Bei der Vorschrift des § 7 Abs. 3 VS handelt es sich um eine zulässige Pauschalisierung, die darauf beruht, dass Hindernisse innerhalb eines 1,50-m-Streifens an einem Gewässer aufgrund der maschinellen Ausstattung des Beklagten *typischerweise* die Unterhaltung gegenüber der „regulären“ Unterhaltung erschweren. Insoweit ist nachvollziehbar, dass für die „reguläre“ maschinelle Unterhaltung mindestens ein 1,50-m-Streifen benötigt wird. Ist der Streifen schmaler, müssen dagegen regelmäßig Front- und Seitenmäher bzw. Motor- und Handsensen zum Einsatz kommen, was unzweifelhaft den Unterhaltungsaufwand erhöht.

Ein Hindernis entfällt – entgegen der klägerischen Ansicht – nicht deshalb, weil der Beklagte das streitgegenständliche Gewässer von der rechten Uferseite aus unterhalten kann. Insofern hat die Beklagtenvertreterin in mit anderen Klägern geführten Parallelverfahren nämlich plausibel ausgeführt, dass die Gewässerunterhaltung – wenn keine Hindernisse vorhanden sind – regelmäßig dergestalt erfolgt, dass wechselweise auf beiden Uferseiten gearbeitet wird und das Mähgut jeweils auf der anderen Uferseite abgelegt wird, damit es vergehen kann und sich nicht einseitig hohe Böschungen aufbauen (vgl. auch Bl. 41R Beiakte Heft 1). Kann ein Gewässer hingegen nur einseitig unterhalten werden, so muss das Mähgut regelmäßig eingesammelt und eigens abgefahren werden, weil auf der Seite mit dem Hindernis kein Platz für eine Lagerung ist, so dass auch in dem Fall die Gewässerunterhaltung erschwert wird. Zudem müssen vorhandene Bäume und Sträucher im Rahmen der Gewässerunterhaltung teilweise regelmäßig geschnitten werden.

Dazu kommt, dass der Beklagte – selbst bei der Annahme einer Unterhaltungsmöglichkeit ohne Lagerung und zusätzliche Abfuhr des Mähgutes über eine gewisse Strecke von jeweils einer Uferseite aus – nicht auf einen *Zick-Zack-Kurs*, verwiesen werden könnte, weil auch durch den regelmäßig erforderlichen Wechsel der Uferseite bei der Gewässerunterhaltung eindeutig eine Erschwernis entstünde,

vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 13. Februar 2013 – 13 LB 214/11 –, juris, dort Rn. 63, im Zusammenhang mit einer Beseitigungsverfügung.

Ein Verstoß der Regelung zum Erschwernisatbestand gegen höherrangiges Recht ist nicht erkennbar. Gemäß § 33 Abs. 2 WVG kann die Satzung eines Wasserverbandes zur leichteren Durchführung der Verbandsaufgaben sogar weitere – das heißt über die in § 33

Abs. 1 WVG genannten Beschränkungen (Betretungs- und Benutzungsrechte) hinausgehende – Beschränkungen des Grundeigentums vorsehen. Eine solche Beschränkung kann zum Beispiel in dem Verbot liegen, an einem Gewässer Zäune o. ä. aufzustellen,

vgl. Reinhardt/Hasche, Kommentar zum Wasserverbandsgesetz, § 33 Rn. 14.

§ 7 Abs. 3 sieht eine solche Eigentumsbeschränkung jedoch gerade nicht vor, denn dem Grundstückseigentümer steht es nach der Vorschrift – vorbehaltlich eventuell erforderlicher Genehmigungen – frei, auch den 1,50-Meter-Streifen für seine Zwecke zu nutzen, wengleich unter Inkaufnahme einer Heranziehung zu Erschwernisbeiträgen. Eine Beseitigung der Bäume hat der Beklagte nicht verlangt.

Der Veranlagung der Hindernisse im Rahmen der Beitragserhebung steht nicht ein etwaiger Bestandsschutz der Bäume z. B. gemäß § 31 Abs. 4 S. 2 LWG NRW entgegen, da es – wie von dem Beklagten zutreffend ausgeführt – nicht um den Bestand der Bäume an sich geht, sondern darum, dass sie aufgrund ihrer Existenz und Lage die Gewässerunterhaltung erschweren.

d.

Der streitgegenständliche Beitragsbescheid ist auch der Höhe nach nicht zu beanstanden. Der Beklagte hat den „Beitragsmaßstab“ (L_{E1}) sowie den hier veranlagten Beitragssatz e_1 für „sonstige Hindernisse“ für das Jahr 2017 in Höhe von 0,92 Euro pro Meter satzungsgemäß ermittelt.

Gemäß § 30 Abs. 1 WVG bemisst sich der Beitrag der Verbandsmitglieder (und der Nutznießer) nach dem Vorteil, den sie von der Aufgabe des Verbandes haben, sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen (Satz 1). Für die Festlegung des Beitragsmaßstabs reicht eine annähernde Ermittlung der Vorteile und Kosten aus (Satz 2). Nach § 30 Abs. 2 WVG kann die Satzung für bestimmte Maßnahmen die Verbandsbeiträge entsprechend den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten festsetzen oder allgemein einen von Absatz 1 abweichenden Beitragsmaßstab festlegen.

Der Beklagte berechnet den Erschwernisbeitrag für erhöhten Unterhaltungsaufwand durch Anlagen oder sonstige auf Grundstücken vorhandene Hindernisse in, an oder über oberirdischen Gewässern oder Entwässerungsgräben (E_1) gemäß Ziff. I.1.(3) VR nach der Formel

$$E_1 = L_{E1} * e_1 + VK [€],$$

wobei L_{E1} die bei Bescheiderstellung aus Luftbilddaufnahmen des Geoinformationssystems abgegriffene, erkennbare längste Ausdehnung der Anlage oder des Hindernisses parallel zur Gewässerachse in Metern ist und e_1 der Beitragssatz ermittelt nach der Formel

$$e_1 = BM + HS - MK - MA.$$

Dabei bezeichnet

- BM den geschätzten Kostensatz des Verbandes für das jeweilige Veranlagungsjahr für Böschungs-/Randstreifenmähd über Balken-/Seitenmäher [€/m],
- HS den geschätzten Kostensatz des Verbandes für das jeweilige Veranlagungsjahr für Solmähd über Handsense [€/m],
- MK den geschätzten Kostensatz des Verbandes für das jeweilige Veranlagungsjahr für Sohlmähd über Mähkorb [€/m],
- MA den geschätzten Kostensatz des Verbandes für das jeweilige Veranlagungsjahr für Böschungsmähd über Schlepper mit Mähhauler [€/m].

Der vom Beklagten gewählte Beitragsmaßstab entspricht im Kern einem Nachteilsbegegnungsmaßstab im Sinne des § 30 Abs. 1 S. 1 Var. 3 WVG, weil er sich an dem Umfang der Nachteile, die von Erschwerergrundstücken auf die Gewässerunterhaltung ausgehen (= Erschwernisse), und den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um diesen Nachteilen zu begegnen, orientiert. Die annähernde Ermittlung der Vorteile und Kosten durch den Beklagten ist auch sachgerecht.

Zunächst begegnet der Verteilungs- bzw. Vorteilsmaßstab der Anlagen-/Hindernislänge (L_{E1}) zur Ermittlung der erschwerungsbedingten Mehrkosten keinen Bedenken. Der Beitragsmaßstab unterliegt nach der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung im Wesentlichen nur der Willkürkontrolle; er darf also nicht sachwidrig und für das Wirken des Verbandes völlig unpassend sein,

vgl. BVerwG, Urteil vom 30. August 2006 – 6 C 2/06 –, juris, dort Rn. 13.

Der Maßstab der Hindernislänge wird diesen Anforderungen gerecht. Er ermöglicht eine angemessene Bestimmung des Umfangs des Nachteils (= der Erschwernis), der von einer Anlage/einem Hindernis auf die Gewässerunterhaltung ausgeht. Denn die Ziff. I.1.(1) VR zugrunde liegende Annahme „Je länger die Hindernisse an einem Gewässerabschnitt sind, desto größer ist der erhöhte Unterhaltungsaufwand“ ist naheliegend und nicht sachwidrig.

Der vom Beklagten im Bescheid zugrunde gelegten, im Sinne der Veranlagungsregeln aus dem Geoinformationssystem entnommenen, Länge der Hindernisse von insgesamt 73,29 m ist der Kläger weder entgegengetreten noch bestehen Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Längenermittlung.

Der Beitragssatz (e_1) für das Jahr 2017 in Höhe von 0,92 Euro pro Meter ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

Wie oben bereits ausgeführt, genügt nach § 30 Abs. 1 S. 2 WVG eine annähernde Ermittlung der Kosten; somit reicht eine Schätzung um der Verwaltungsvereinfachung willen grundsätzlich aus.

Vgl. Reinhardt/Hasche, Kommentar zum Wasserverbandsgesetz, § 30 Rn. 65.

Im Einklang damit legen die Veranlagungsregeln fest, dass es sich bei der Formel zur Bestimmung des Beitragssatzes (e_1) um eine „näherungsweise Abschätzung“ handelt.

Die gewählte Formel ist dem Grunde nach nicht zu beanstanden. Der Beklagte berücksichtigt bei der Abschätzung der Kosten für die durch Anlagen und Hindernisse verursachten Erschwernisse in nachvollziehbarer Weise die gegenüber den bei der üblichen maschinellen Unterhaltung mit Großgeräten entstehenden höheren Kosten für die Böschungsmahd mit Front- und Seitenmähern (BM) und die Sohl-/Böschungsmahd per Handsense (HS) pro Meter, die *typischerweise* aufgrund von Hindernissen anfallen, und bringt dabei die Kosten für die großmaschinelle Unterhaltung (MK + MA), die über die Länge der Erschwernisse gerade nicht anfallen, in Abzug. Somit ist sichergestellt, dass die in Ansatz gebrachten Kosten für Maschinen und Personal ausschließlich die erschwerungsbedingten Mehrkosten darstellen und keine Kosten für die reguläre maschinelle Unterhaltung in die Berechnung eingestellt werden. Entgegen der Ansicht des Klägers muss der Beklagte dabei nicht die tatsächlichen Umstände im Einzelfall, also etwa den realen Arbeitsaufwand im Einzelfall, berücksichtigen, denn er erhebt keine Gebühr für eine konkrete gegenüber dem Kläger erbrachte Gegenleistung, sondern einen Beitrag zur Deckung der aufgrund einer Pauschalierung ermittelten anfallenden (Erschwernis-)Kosten.

Die klägerseits gerügte Erhöhung des Beitragssatzes im Vergleich zum Jahr 2016 resultiert aus einer vollständigen Neuberechnung der Erschwerniskosten durch den Beklagten. Diese Neuberechnung wiederum war Folge mehrerer Beanstandungen des erkennenden Gerichts in vorhergehend mit anderen Klägern geführten Verfahren hinsichtlich der (ursprünglichen) Kostenschätzung für das Jahr 2016.

Der Beklagte hatte ursprünglich in die Ermittlung des Parameters BM nicht berücksichtigungsfähige Positionen eingestellt. So hatte er trotz Ablauf des von ihm festgelegten Abschreibungszeitraums für die Geräte *Berky Seitenmäher Typ 1400* und *Berky Frontmäher Typ 1500/me* Abschreibungsbeträge sowie kalkulatorische Zinsen in Höhe von 4 % bei der Berechnung der durchschnittlichen Betriebskosten pro Stunde berücksichtigt.

An der Sachgerechtigkeit des Ansatzes von Abschreibungen von noch funktionstüchtigen Maschinen nach Ablauf der prognostizierten Nutzungsdauer (sog. Abschreibung unter null) als Erschwerniskosten hegt das Gericht Zweifel.

Vgl. etwa zum Gebührenrecht: Brüning, in: Driehaus, Kommentar zum Kommunalabgabenrecht, 46. Erg.Lfg. (März 2012), § 6 Rn. 135 mit Nachweisen aus der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung.

Für die Berechnung von kalkulatorischen Zinsen fehlt es nach Ablauf des festgelegten Abschreibungszeitraumes an einer tauglichen Zinsbasis im Sinne von in den Geräten des Beklagten gebundenen (Rest-)Kapitals.

Die Berechnung der Erschwerniskosten für das Jahr 2017 ist dagegen ordnungsgemäß erfolgt. Insbesondere sind zu Recht keine Abschreibungsbeträge und keine kalkulatorischen Zinsen hinsichtlich der für die Berechnung des Parameters BM relevanten Geräte *Seitenmäher Berky Typ 1400, Frontmäher Berky Typ 1500/me, Frontmäher Bucher Elite 9/* und *Frontmäher Bucher M 330 KI* (mehr) enthalten.

Ansonsten sind Anhaltspunkte für einen fehlerhaften Kostenansatz bei der Berechnung der Parameter BM, HS, MK oder MA weder vorgetragen noch ersichtlich.

Insbesondere ist nicht zu beanstanden, dass der Beklagte bei der Kalkulation der genannten Parameter den im Ansatz jeweils errechneten durchschnittlichen Kostensatz pro Meter zur Berechnung des Beitragssatzes e_1 mit einem Unterhaltungsfaktor von 1,34 multipliziert hat. Denn er hat damit berücksichtigt, dass die von ihm zu unterhaltenden Gewässer in verschiedene Unterhaltungsklassen fallen und damit unterschiedlich oft gepflegt werden. So sind über 80 % der Gewässer – mithin ein beträchtlicher Teil – der Unterhaltungsklasse 3 und 4 zugeordnet (vgl. Nebenrechnungen in Anlage B03, Beiakte Heft 2), was bedeutet, dass mindestens ein Unterhaltungsdurchgang (Klasse 3) bzw. sogar mindestens zwei Durchgänge (Klasse 4) stattfinden. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, die Kosten pro Meter Hindernislänge anhand eines Unterhaltungsfaktors zu erhöhen, da die vom Beklagten im Ansatz vorgenommene Kostenschätzung pro unterhaltenem Meter die Kosten nur im Falle einer durchgehenden einmaligen Unterhaltung pro Jahr sachgemäß abbildete. Nur im letzteren Fall entspräche nämlich die Summe der maßstäblichen Längen der Hindernisse (LE_1) auf den einzelnen Grundstücken der tatsächlich unterhaltenen Länge. Sind jedoch auf bestimmten Strecken regelmäßig weitere Unterhaltungsvorgänge erforderlich, so weichen die maßstäbliche Hindernislänge und die tatsächlich unterhaltene Länge insofern voneinander ab, als letztere sich erhöht. Dieser erhöhte Aufwand wird durch den Unterhaltungsfaktor abgebildet. Der gewählte Faktor von 1,34 und die ihm zugrunde liegenden Zwischenwerte der Unterhaltungsklassen sind nachvollziehbar berechnet (Gewichtungsfaktorrechnung).

Darüber hinaus sind Reparaturkosten nicht doppelt angesetzt worden. Bei den Kostenpositionen „Werkstatt-/Reparaturkost. (allgemein)“ sowie „Reparaturen“ in der Geräteliste handelt es sich ausweislich der Ziff. 5a und 16 der „Legende Geräteliste“ (vgl. Anlage B03, aaO) um verschiedene Kostenansätze. Die erstgenannte Position enthält die tatsächlichen Kosten für Materialeinkäufe für die Werkstatt, die nicht einem einzelnen Gerät zugeordnet werden können (z.B. Hydrauliköl, Schmierstoffe etc.). Der Posten „Reparaturen“ enthält die tatsächlich für Wartung und Reparatur einschließlich TÜV und ASU angefallenen Kosten, die aufgrund der jeweiligen Rechnung einem bestimmten Gerät zugeordnet werden konnten (Hervorhebung durch den Unterzeichner).

Soweit der Kläger vorgetragen hat, dass der Beklagte durch die Erschwernisbeitragserhebung (möglicherweise) Gewinne erzielt, verhilft das seinem Begehren nicht zum Erfolg. Zwar ist es denkbar, dass der Beklagte dadurch, dass er eine Preisanpassung während der Nutzungszeit für Wiederbeschaffungen von Maschinen/Geräten unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 % vornimmt (vgl. Nr. 18 der Legende Geräteliste, Bl. 44R Beiakte Heft 1), einen gewissen (Bilanz-)Gewinn erzielt. Dieses Vorgehen wird allerdings weder durch das WVG ausgeschlossen noch ist es bei einer betriebswirtschaftlichen Betrachtung zu beanstanden. Insbesondere dient es auch einem legitimen Zweck – nämlich der Ermöglichung der (Ersatz-)Anschaffung neuer Maschinen/Geräte bei entsprechendem Bedarf (vgl. auch § 6 Abs. 2 S. 1 AGWVG NRW) – und der Zinssatz ist auch angemessen gewählt.

Soweit der Kläger darüber hinaus die von Jahr zu Jahr schwankenden Beitragssätze rügt, dringt er damit nicht durch. Da Personal- und Gerätekosten, die für die Bestimmung der Beitragssätze maßgeblich sind, naturgemäß Schwankungen unterliegen, ist nicht zu beanstanden, dass auch die Beitragssätze im Ergebnis veränderlich sind. Eine Vorhersehbarkeit des Beklagtenhandelns ist indes gegeben, da der Beitragssatz jährlich aufgrund der vom Verbandsausschuss beschlossenen, feststehenden Veranlagungsregeln errechnet wird und die jährliche Beitragserhebung den in der Satzung festgelegten Regeln folgt.

Die Veranlagung zum Verwaltungskostenanteil (VK) in Höhe von 12,13 Euro pro Bescheid begegnet ebenfalls keinen Bedenken. Der Verwaltungskostenanteil entspricht dem geschätzten Kostensatz des Verbandes für das jeweilige Veranlagungsjahr für die erschwerisbezogenen Verwaltungskosten in Euro pro Bescheid (vgl. Ziff. I.1.(3) VR). Fehlerhafte Kostenansätze sind auch insoweit weder vorgetragen noch liegen sie evident vor.

2.

Schließlich ist die Beitragserhebung nicht unverhältnismäßig.

Zunächst ist keine Unverhältnismäßigkeit der Erschwernisbeitragserhebung insgesamt mit Blick auf das Verhältnis der erschwerisbedingten Kosten zu den Verwaltungskosten für die Erschwernisbeitragserhebung erkennbar, denn die Verwaltungskosten machen nach der Darlegung des Beklagten bezogen auf das Jahr 2017 insgesamt lediglich einen geringen Anteil (weniger als 10 %) der Gesamtkosten aus (vgl. Bl. 48 GA).

Es ist darüber hinaus nicht ersichtlich, dass die Beitragshöhe im Einzelfall völlig außer Verhältnis zu den Vorteilen, die der Kläger von der Verbandsarbeit hat, oder etwa zum Wert des klägerischen Grundstücks stünde. Die im Übrigen vom Kläger beklagten Nachteile – vor allem (möglicher) Wertverlust des Grundstücks – beruhen nicht auf der Beitragserhebung, sondern sind Folgen der Lage des Grundstücks an einem Gewässer und nach dem Wasser(-verbands-)recht hinzunehmen.

16

3.

Der angefochtene Bescheid ist auch rechtmäßig, soweit darin bestimmt ist, dass – soweit dem Empfänger bis zum 1. April des Folgejahres kein neuer Bescheid zugeht – gemäß Ziff. IV.(1) VR Beiträge in gleicher Höhe zu leisten sind. Diese Regelung findet ihre Rechtsgrundlage in § 32 WVG i.V.m. § 37 Abs. 2 VS sowie Ziff. IV.(1) VR.

Gemäß § 32 WVG i.V.m. § 37 Abs. 2 VS kann der Vorstand nach einem sich aus der Satzung ergebenden Maßstab Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbands erforderlich ist. Ziff. IV.(1) VR bestimmt als Bestandteil der Satzung Folgendes:

„Verbandsbeiträge werden für jedes Veranlagungsjahr erhoben. Veranlagungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Fälligkeit der Verbandsbeiträge wird im Bescheid festgelegt. Wird bis zum Fälligkeitstag kein neuer Beitragsbescheid zugestellt, so sind dem Verband Verbandsbeiträge in Höhe des letzten rechtskräftigen Bescheides (Dauerbescheid) zu leisten. Entsprechende Hinweise sind in die Beitragsbescheide aufzunehmen.“

Satz 4 der vorstehenden Regelung ist im Lichte des § 37 Abs. 2 VS dahingehend auszu-legen, dass der Beitragsbescheid – entgegen dem Wortlaut, der als Redaktionsversehen anzusehen sein dürfte, – neben der endgültigen Beitragsfestsetzung für das jeweilige Jahr eine Festsetzung von *Vorausleistungen* auf die Verbandsbeiträge für das Folgejahr enthält. Das entspricht auch dem Willen des Beklagten, wie seine Vertreterin schriftlich und in der mündlichen Verhandlung klargestellt hat. An der Erforderlichkeit der Vorausleistungen zur Finanzierung des Verbandes hat das Gericht keine Zweifel. Somit ist die entsprechende Regelung im angefochtenen Bescheid als Festsetzung von Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge des Klägers für das Jahr 2018 zu qualifizieren.

Anders als der Kläger meint bestehen in diesem Zusammenhang keine Bedenken hinsichtlich des von den Vorausleistungen umfassten Verwaltungskostenanteils. Weil Verbandsbeiträge gemäß Ziff. IV.(1) für jedes Veranlagungsjahr erhoben werden, der Beklagte die Beiträge gemäß § 37 Abs. 1 S. 1 VS durch Beitragsbescheid erhebt und zudem nach Erhebung von Vorausleistungen den endgültigen Beitrag jährlich festzusetzen hat, ist kein Szenario denkbar, in dem die (Verwaltungs-)Kosten für die Bescheiderstellung nicht jährlich anfallen. Somit gibt es gegen eine Erhebung von Vorausleistungen insoweit keine Einwände.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, weil die Gründe des § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 VwGO nicht vorliegen, § 124a Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) schriftlich die Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Der Antrag kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV einzureichen.

Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die das Verfahren eingeleitet wird. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigte vertreten lassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG –). Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen als Bevollmächtigte zugelassen.

Die Antragschrift und die Zulassungsbegründungsschrift sollen möglichst 3-fach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung als elektronisches Dokument bedarf es keiner Abschriften.

Samuel

B e s c h l u s s :

Der Streitwert wird auf bis zu 500,- Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Festsetzung des Streitwertes ist nach § 52 Abs. 3 GKG erfolgt (Mindestgebührenstufe).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Streitwertbeschluss kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls ihr nicht abgeholfen wird.

Die Beschwerde kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- Euro nicht übersteigt.

Die Beschwerdeschrift soll möglichst 3-fach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung als elektronisches Dokument bedarf es keiner Abschriften.

War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag von dem Gericht, das über die Beschwerde zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist angerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

Samuel



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Verwaltungsgericht Düsseldorf

Öffentliche Sitzung
der 5. Kammer
des Verwaltungsgerichts
Düsseldorf

Düsseldorf, den 2. Oktober 2019

In dem verwaltungsgerichtlichen
Verfahren

5 K 10214/18

des Herrn

Anwesend:

Klägers,

g e g e n

Richter
Samuel
als Einzelrichter

den Wasser- und Bodenverband der Mittleren
Niers, Bleichweg 5f, 47929 Grefrath,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr.
Dagmar Spona, c/o Wasser- u. Bodenverband
der Mittleren Niers, Bleichweg 5f,
47929 Grefrath, Gz.: 3196-00200,

erscheinen nach Aufruf der Sache
um 10.00 Uhr:

Der Kläger persönlich

Für den Beklagten: Die Prozessbevoll-
mächtigte Frau Rechtsanwältin Dr. Spona,
im Beistand von Herrn Rüber, Geschäfts-
führer des Beklagten

Die mündliche Verhandlung wird um 10.00 Uhr eröffnet.

Der Einzelrichter trägt zunächst den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

Die Beteiligten erklären, dass der Sachbericht insoweit korrekt ist.

Sodann wird die Sach- und Rechtslage mit den Erschienenen erörtert.

Zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung werden die Verwaltungsvorgänge des
Beklagten gemacht.

Insbesondere wird erörtert, ob die Eintiefung, die vom Beklagten als Gewässer mit der
Nr. 39.00 geführt wird, ein Gewässer im Rechtssinne darstellt. Insoweit überreicht die
Beklagtenvertreterin ein Schreiben inklusive Anlagen vom 2. Oktober 2019.

Dem Kläger wird ebenfalls ein Doppel überreicht.

Zu Anlage B06 erklärt die Beklagtenvertreterin, dass es sich um die graphische Darstellung u.a. des Einzugsgebietes des Gewässers mit der Nr. 39.00 handele. Das Einzugsgebiet ist auf Seite 3 der Anlage rot umgrenzt zu sehen. Auf Seite 2 findet sich ein Höhenprofil und auf Seite 1 ist die Abflusskonzentration in dem streitgegenständlichen Gebiet graphisch dargestellt. Man sieht, dass dort tatsächlich mehrere Abflussströme auf dem klägerischen Flurstück zusammen kommen und dort eine größere Konzentration bilden.

Der Kläger erklärt, dass aus seiner Sicht der Graben/die Eintiefung keinen Wasserabfluss zulasse. Insbesondere nach dem großen Ela-Sturm vor ein paar Jahren sei es zu einer großen Überschwemmung gekommen, nach der das Wasser wochenlang u.a. auf seinem Grundstück gestanden habe. Insbesondere sei ein Abfluss auch wegen der Automatikklappe zur Niers hin nicht gewährleistet.

Die Beklagtenvertreterin erklärt, dass sich im Bereich parallel zum Flurstück des Klägers wahrscheinlich in der Regel nicht besonders viel Wasser befinde. Der Graben selber aber habe ein Gefälle und das Wasser fließe ab, wie sich auch aus den gestern gemachten als Anlage B05 beigefügten Fotos ergebe. Die Automatikklappe stehe diesem Abfluss grundsätzlich auch nicht entgegen. Lediglich, wenn Hochwasser an der Niers so stark sei, dass es selber die Automatikklappe übersteige, dann sei ein Abfluss überhaupt nicht mehr gewährleistet für eine gewisse Zeit.

Herr Rüber weist noch darauf hin, dass das Wasser auch nach der Versickerung unterirdisch in ein Gewässer gelangen kann und dann dort an den Gewässerfunktionen teilhaben kann.

Der Kläger erklärt, dass dafür aber eine Geländeneigung von seinem Grundstück hin zum Graben bzw. zu der Eintiefung bestehen müsse.

Daraufhin erklärt Herr Rüber, dass es topographisch ein Gewässerbett gebe und damit ein Höhenunterschied vorliege, aus seiner Sicht.

Die Frage der Hinderniseigenschaft der Bäume auf dem klägerischen Grundstück wird erörtert.

Der Kläger erklärt, dass die Gewässerunterhaltung derart erfolge, dass mit einem großen Trecker mit Mäharm geschlegelt werde, und zwar von der rechten Uferseite aus, weil sich eben links kein 1,50 Meter-Streifen befindet.

Die Beklagtenvertreterin erklärt, dass eine Erschwernis nur entfallen würde, wenn auf der linken Seite ein Minibagger, der lediglich 1,50 Meter Platz benötigt, zum Einsatz kommen könnte. Dies sei hier aber nicht der Fall, so dass auf der linken Uferseite eine Erschwernis vorliege.

Zum Thema „Dauerbescheid/Vorausleistungen“ erklärt die Beklagtenvertreterin:

Wir gehen insbesondere angesichts dessen, dass die Beitragskalkulation in jedem Jahr neu erfolgt, davon aus, dass im Prinzip kein Fall eintritt, in dem nicht jedes Jahr ein Beitragsbescheid erlassen wird. Sollte es jedoch einmal dazu kommen, dass tatsächlich kein Bescheid erlassen wird, würden wir natürlich den als Vorausleistung

oder im Voraus gezahlten Verwaltungskostenanteil dem jeweiligen Beitragszahler gutschreiben.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 19. November 2018 über Erschwernisbeiträge für das Jahr 2017 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Laut auf Tonträger diktiert, vorgespielt und jeweils genehmigt.

Die mündliche Verhandlung wird um 11.45 Uhr geschlossen.

Sodann ergeht der folgende

B e s c h l u s s :

Eine Entscheidung wird den Beteiligten zugestellt.

Samuel

Für die Richtigkeit der Übertragung vom
Tonträger, Kampmann, VAe,
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Verwaltungsgericht Düsseldorf